

T.Nr. 0931/282497

E-Mail: g.gehr@t-online.de

Az: 1/13 Würzburg, 10.10.2013

URTEIL

im Anzeigeverfahren

des BTTV – Geschäftsstelle – vom 23.05.2013 wegen Verstoß gegen die Wettspielordnung bei den Wechselformalitäten

gegen den TT-Abteilungsleiter des Vereins A

- Beschuldigter -.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat durch den Vorsitzenden Günter Gehr ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Bei der Stellung eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung hat der Beschuldigte gegen die Formvorschriften von B 5 der Wettspielordnung verstoßen.
- 2. Der Beschuldigte wird wegen unrichtiger Angaben mit einem Verweis belegt.
- 3. Die Kosten des Verfahrens hat der Verein A zu tragen und zwar in Höhe von 25,--Euro.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.05.2013 hat der BTTV beim Sportgericht des Verbandes Anzeige erhoben, da ein Spielerwechsel zum Verein A beantragt wurde, ohne dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt wurden; diese Anzeige wurde zuständigkeitshalber direkt an das Sportgericht des Bezirks Unterfranken weitergeleitet.

Der Beschuldigte hat im Mai 2013 über das Onlineverwaltungsprogramm den Vereinswechsel für den Spieler X beantragt; eine mündliche Zusage lag vor. Bei dieser Beantragung wurde nach

WO 5.2 bestätigt, dass alle Formvorschriften gewahrt wurden, so auch die Vereinszugehörigkeit und die schriftliche Einverständniserklärung über den Vereinswechsel, was aber nicht der Fall war. Entsprechend konnte auch kein vom BTTV angeforderter unterschriebener Wechselantrag des Spielers X vorgelegt werden, da der genannte Spieler zum Verein B wechselte.

Am 30.05.2013 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdB Ufr. und gab dem Beschuldigten die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben; davon wurde Gebrauch gemacht.

Detailliert wurde der Ablauf bei der Eingabe eines Wechselantrages geschildert und auf vermeintliche Schwachstellen in diesem System hingewiesen.

Nachstehend ein paar weitere Sätze aus dem Schreiben vom 01.06.2013:

"Mir drängt sich der Verdacht auf, dass dieses Missgeschick durch den Verband zu einem Strafverfahren für einen kleinen Verein hochgepuscht wird, um Geld zu verdienen.

Falls ich die Möglichkeit (Abwickeln des Wechselantrages) in click-TT falsch interpretiert habe, tut es mir leid. Wir – auch die Abteilungsleiter, denen ich von der Geschichte erzählt habe, haben dazugelernt. Ein Strafgericht wegen dieser formalen Sache über einen kleinen Verein einzuberufen, in dem die Spieler einfach nur Spaß am Tischtennissport haben wollen, finde ich als völlig überzogen."

Das Einspruchsschreiben wurde der Geschäftsstelle des BTTV zur Überprüfung zugeleitet, ob eventuelle Änderungen bzw. Verbesserungen im Onlineverwaltungsprogramm – wie vorgeschlagen – sinnvoll bzw. möglich sind, um solche Fälle künftig zu vermeiden.

Entscheidungsgründe:

Zulässigkeit:

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Rechts-, Verfahrensund Strafordnung (RVStO) des BTTV zuständig.

Diese Entscheidung erfolgt noch nach der Fassung der RVStO vom 04.07.2010, zuletzt geändert am 10.07.2011, da die Anzeige vor der Neufassung der RVStO vom 07.07.2013 erfolgte. Die Betroffenen wurden gemäß § 13 Abs. 4 RVStO von der Einleitung des Verfahrens unterrichtet und dass die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Sportgerichts nach § 9 Abs. 2 und 3 erfolgen wird; ebenso wurde rechtliches Gehör nach § 13 Abs. 5 RVStO zugestanden.

Begründetheit:

Der Anzeige wird stattgegeben.

In B 5 der Wettspielordnung (WO) "Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung" ist in Ziffer 5.2.4. festgelegt, dass der Spieler Mitglied im neuen Verein sein muss und nach Ziffer 5.2.5 muss bestätigt werden, dass eine schriftliche Einverständniserklärung des Spielers über den Wechsel vorliegt.

Auch bei der Bestätigung des Vereinswechsels wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Spieler ordnungsgemäß beim Verein gemeldet sein muss und die Unterschrift vorliegt. Nachdem der genannte Spieler trotz Zusage zu einem anderen Verein wechselte, konnte keine Unterschrift vorliegen.

Dass dies ein Vergehen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 RVStO ist und somit zu bestrafen ist, steht außer Zweifel.

Als Strafmaß wird nach § 46 "Strafarten" Abs. 1 Nr. 1 RVStO ein VERWEIS verhängt.

Die Gründe, warum eine solche niedrige Strafe ausgesprochen wurde, sind wie folgt:

- Eine rein abstrakte Auslegung in diesem Falle, wo die Anzeige durch den BTTV erfolgt und weder eine Bevorzugung oder Benachteiligung beinhaltet, führt zu einem unbefriedigenden Ergebnis und ist fairer Weise nicht anzuwenden, sondern es ist hier auf die Gesamtsituation des Falles abzustellen.
- Ursächlich für dieses Verfahren ist die Falschaussage eines Spielers.
- Dieser Hauptschuldige, der durch die unrichtige Erklärung die ganze Angelegenheit ausgelöst hat, geht "leer" aus, die Falschaussage bleibt völlig ungeahndet, was auch kaum möglich wäre.
- Es liegt keine Manipulation, keine Bevorzugung und auch keine Benachteiligung anderer vor.
- Durch Stornierung des Antrages wird eine solche Angelegenheit erledigt; das anschließende Verfahren steht in solch seltenen Fällen (lt. BTTV "im Promillebereich") in keinem Verhältnis hierzu; auch werden durch solche Anzeigen die wenigen Fälle kaum reduziert.
- Auch hält das Gericht es für unbillig, für eine bei den Vereinen gängige Praxis die bisher befragten TT-Abteilungsleiter handeln in gleicher Weise -, eine Geldstrafe auszusprechen. Pech hat der Verein, der angelogen worden ist und es nicht zu dem beantragten Vereinswechsel kommt.

Zu den "Verbesserungsvorschlägen" des Beschuldigten im Onlineverwaltungsprogramm gab der BTTV die Auskunft, dass dieses System bundesweit einheitlich geregelt ist und funktioniert, es bedarf daher keiner Änderung bzw. Verbesserung.

Weitere Interpretationen im Einspruchsschreiben wurden zurückgewiesen.

(...)

gez. Günter Gehr

Vorsitzender